

Regierungsratsbeschluss

vom 3. November 2025

Nr. 2025/1800

Einheitsbezug: Genehmigung der Leistungsvereinbarungen sowie Anordnung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2027

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 2. März 2021 (KR A0214/2019 FD) den Auftrag von Matthias Borner (SVP, Olten) «Bürokratieabbau - Weniger Steuerrechnungen» erheblich erklärt. Im Rahmen dieses Auftrages hat das Kantonale Steueramt das Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug» initialisiert. Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022/218) wurde das Konzept «Freiwilliger Einheitsbezug» des Kantonalen Steueramtes genehmigt und das Kantonale Steueramt beauftragt, den Einheitsbezug mit den interessierten Gemeinden per 1. Januar 2024 umzusetzen. Initial haben sich 18 Einwohnergemeinden und 30 Kirchgemeinden entschieden, den Einheitsbezug per 1. Januar 2024 einzuführen. In den darauffolgenden Jahren haben per 1. Januar 2025 je drei Einwohner- und Kirchgemeinden und per 1. Januar 2026 sieben Einwohnergemeinden und zehn Kirchgemeinden den Einheitsbezug eingeführt. Die Leistungsvereinbarungen wurden jeweils vom Regierungsrat genehmigt.

Während heute zwar die Steuerveranlagung durch das kantonale Steueramt vorgenommen wird, sind für den Bezug der direkten Gemeindesteuern stets die Gemeinden zuständig. Im Einheitsbezug hingegen erhält eine steuerpflichtige Person nur noch eine Rechnung für die beim Kanton, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde anfallenden direkten Steuern sowie für die Feuerwehersatzabgabe. In dieser Rechnung sind alle Forderungen der verschiedenen Körperschaften enthalten. Das Kantonale Steueramt regelt den Bezug und die monatliche Verteilung der Steueranteile an die Körperschaften.

Für die Gemeinden ist der Einheitsbezug freiwillig, d.h. es ist ihnen überlassen, ob sie den Bezug ihrer Steuern weiterhin selbständig durchführen wollen. Entscheiden sie sich für den Einheitsbezug, schliessen sie hierzu mit dem Regierungsrat einen verwaltungsrechtlichen Vertrag (Leistungsvereinbarung) ab. Grundlage der Leistungsvereinbarung bildet § 256^{bis} StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) sowie die Steuerverordnung Nr. 23 (StVO Nr. 23; BGS 614.159.23). Die Leistungsvereinbarung fasst die in der Steuerverordnung Nr. 23 geregelten Grundlagen zusammen und bestimmt den Zeitpunkt, auf welchen der Einheitsbezug für die einzelne Gemeinde eingeführt werden soll.

1.2 Unterzeichnete Leistungsvereinbarungen

Nebst den insgesamt 28 Einwohner- und 43 Kirchgemeinden, die den Einheitsbezug bereits eingeführt haben oder per 1. Januar 2026 noch einführen werden, haben sich einige Gemeinden für eine Einführung per 1. Januar 2027 entschieden. Möchte eine Gemeinde den Einheitsbezug auf diesen Termin einführen, musste sie bis grundsätzlich bis Ende September 2025 die Leistungsvereinbarung unterzeichnen, damit genügend Zeit für die Umsetzung bleibt. Nachfolgend sind die Gemeinden aufgelistet, die eine unterzeichnete Leistungsvereinbarung eingereicht haben:

- Gemeinde Büren
- Einwohnergemeinde Flumenthal
- Einwohnergemeinde Härkingen
- Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal
- Einwohnergemeinde Kestenholz
- Einwohnergemeinde Oensingen
- Einwohnergemeinde Schnottwil
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberwil
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oensingen-Kestenholz
- Reformierte Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Büren
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Kestenholz
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Oensingen

Mit der von der Gemeinde unterzeichneten Leistungsvereinbarung liegt das Einverständnis der jeweiligen Gemeinde vor, die Steuern des Staates und der Gemeinde gemeinsam zu beziehen. Somit kann der Regierungsrat nach § 256^{bis} Abs. 1 StG die diese Leistungsvereinbarungen genehmigen und den Einheitsbezug für die betroffenen Gemeinden anordnen. Er ermächtigt hierzu den Chef des Kantonalen Steueramtes zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen.

1.3 Weiteres Vorgehen

Die genehmigte und beidseitig unterzeichnete Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Gemeinde zur Revision ihres Gemeindesteuerreglements. Dieser nächste Schritt ist notwendig, um auch auf kommunaler Ebene die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2027 zu schaffen. Anschliessend nimmt das Kantonale Steueramt die notwendigen Anpassungen am Informatiksystem sowie die weiteren Einführungs- und Vorbereitungsarbeiten vor, damit der Einheitsbezug per 1. Januar 2027 eingeführt werden kann. Die Genehmigung der Leistungsvereinbarung sowie die Anordnung des Einheitsbezuges erfolgen unter der Bedingung, dass die Gemeinde ihr revidiertes Steuerreglement spätestens am 31. Dezember 2025 beschlossen hat.

2. Beschluss

2.1 Die eingereichten Leistungsvereinbarungen werden genehmigt.

2.2 Gestützt auf § 256^{bis} Abs. 1 StG wird für folgende Gemeinden der Einheitsbezug per 1. Januar 2027 angeordnet, unter der Bedingung, dass die Gemeinden ihr Steuerreglement spätestens am 31. Dezember 2025 beschlossen haben:

Gemeinde Büren
 Einwohnergemeinde Flumenthal
 Einwohnergemeinde Härkingen
 Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal
 Einwohnergemeinde Kestenholz
 Einwohnergemeinde Oensingen
 Einwohnergemeinde Schnottwil
 Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberwil
 Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oensingen-Kestenholz
 Reformierte Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf
 Römisch-katholische Kirchgemeinde Büren
 Römisch-katholische Kirchgemeinde Kestenholz
 Römisch-katholische Kirchgemeinde Oensingen

- 2.3 Der Chef des Steueramtes Kanton Solothurn wird ermächtigt und beauftragt, die entsprechenden Leistungsvereinbarungen zu unterzeichnen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

- Beilage 1: Leistungsvereinbarung Gemeinde Büren
- Beilage 2: Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Flumenthal
- Beilage 3: Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Härkingen
- Beilage 4: Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal
- Beilage 5: Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Kestenholz
- Beilage 6: Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Oensingen
- Beilage 7: Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Schnottwil
- Beilage 8: Leistungsvereinbarung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberwil
- Beilage 9: Leistungsvereinbarung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oensingen-Kestenholz
- Beilage 10: Leistungsvereinbarung Reformierte Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf
- Beilage 11: Leistungsvereinbarung Römisch-katholische Kirchgemeinde Büren
- Beilage 12: Leistungsvereinbarung Römisch-katholische Kirchgemeinde Kestenholz
- Beilage 13: Römisch-katholische Kirchgemeinde Oensingen

Verteiler (Versand durch Steueramt)

Finanzdepartement (kein Papierversand)
 Steueramt (5)
 Gemeinde Büren
 Einwohnergemeinde Flumenthal
 Einwohnergemeinde Härkingen
 Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal
 Einwohnergemeinde Kestenholz
 Einwohnergemeinde Oensingen
 Einwohnergemeinde Schnottwil
 Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberwil
 Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oensingen-Kestenholz
 Reformierte Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf
 Römisch-katholische Kirchgemeinde Büren
 Römisch-katholische Kirchgemeinde Kestenholz
 Römisch-katholische Kirchgemeinde Oensingen